

№ XIV. Gesetz

vom 19. März 1914,

betreffend die Abänderung des Gerichtskostengesetzes für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

Wir Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg, verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

Einziger Artikel.

Das Gerichtskostengesetz für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1906 (Ges.-S. S. 151) wird dahin abgeändert, daß im § 35 die Zahl „zwanzig“ durch die Zahl „fünfzig“, und im § 179 der Betrag „10 Pf.“ durch den Betrag „20 Pf.“ ersetzt und dem § 27 als dritter Satz angefügt wird:

„Als Vorrangseinräumung gilt im Sinne dieses Gesetzes auch die im § 1179 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichnete Vorverkung zugunsten des nachstehenden Gläubigers“.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Rudolstadt, den 19. März 1914.

(L. S.)

Günther.

Frhr. v. d. Rede.